

Der Landesverband Bayerischer Pferdezüchter erlässt nachfolgende Richtlinie:

**Richtlinie für die Durchführung der Veranlagungsprüfung für
Hengste der Zuchtrichtung Reitpferd
als Stationsprüfung in Bayern**

(1) Gesetzliche Grundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)

1.1 Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden vom 02. Februar 2001 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 408 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und in Verbindung mit den Anlagen hierzu sind die Zuchtwerte Reiten und Fahren in einer Leistungsprüfung zu prüfen.

1.2 Nach Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (BayTierZG) vom 10.08.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Tierzuchtgesetzes vom 17.05.2010 (GVBl 1990 S. 291), legt das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Behörden und Stellen fest, die Leistungsprüfungen, ihre Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung vorzunehmen haben. Nach der Anlage zur Bayerischen Tierzuchtverordnung führt der Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. Leistungsprüfungen auf Station durch.

1.3 Nach der Verordnung über den Vollzug des Tierzuchtrechtes (BayTierZV) vom 12.02.2008 (GVBl S. 46) ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zuständig für die Überwachung der Eigenleistungsprüfungen auf Reit-, Fahr- und Zugleistung auf Station.

1.4 Grundlegende Verfahrensvorschriften sind in Nr. 4.1 der Bayerischen Tierzuchttrichtlinien (TierzR) vom 09.09.2008 (AllMBI / Nr. 13 2008, S. 690ff) enthalten.

(2) Veranlagungsprüfung (30 Tage) auf Station, Prüfungen, Prüfungsstation

Die Veranlagungsprüfungen werden in Anlehnung an die BMVEL-Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten durchgeführt.

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsport durchgeführt. Sie ist eine Leistungsprüfung im Sinne des Tierzuchtgesetzes.

Als Prüfungsstation ist der Landesverband Bayerischer Pferdezüchter (LVBP) anerkannt.

(2.1) Termine, Dauer

Der Termin der Stationsprüfung wird vom Landesverband Bayerischer Pferdezüchter festgelegt.

Die Prüfung ist eine Stationsprüfung und dauert 30 Tage. Sie besteht aus einer Vorprüfung (Training) und einem abschließenden Test, sie hat keinen Wettbewerbscharakter. Der Prüfungsbeginn für 3jährige Hengste ist frühestens der 1. März eines jeden Jahres. Der Prüfungsbeginn für 3jährige Hengste, die nach dem 1. Juni geboren sind, ist frühestens am 1. Mai eines jeden Jahres.

(2.2) Ort

Prüfungsstation ist das Ausbildungs- und Leistungsprüfungszentrum des Landesverbandes Bayerischer Pferdezüchter e.V. auf der Olympia-Reitanlage München-Riem.

(2.3) Zulassungsbedingungen, Notwendige Unterlagen für die Anmeldung

Teilnahmeberechtigt sind drei- bis sechsjährige Hengste.

Die Hengste müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. erfüllen und geritten sein.

Bei Anlieferung sind vorzulegen:

- Anmeldeformular
- Tierärztliches Zeugnis
- Einstellvertrag
- Bestimmungen zur Unterschrift
- Haftpflichtversicherung
- Original – Pferdepass

(2.4) Anlieferung, tierärztliche Kontrolle und Betreuung

Die Vorbereitung und die Prüfung unterliegen der tierärztlichen Kontrolle. Die zur Prüfung angemeldeten Hengste müssen bei der Anlieferung eine tierärztliche Bescheinigung über die Freiheit von ansteckenden Krankheiten und einen Equidenpass mit Bestätigung der Immunisierung gegen Pferdeinfluenza nachweisen. Nach Krankheits- bzw. Seuchenlage können weitere Immunisierungen verlangt werden. Hengste ohne ausreichenden Impfschutz sind bei der Anlieferung zurückzuweisen.

Die Hengste sind bei Anlieferung und während der gesamten Trainingszeit hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution, Befindlichkeit und Gesundheit genauestens zu beobachten. Hengste, die hinsichtlich dieser Kriterien zu beanstanden sind, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen bzw. sind vom weiteren Training sowie von der Prüfung auszuschließen.

Am Tage der Anlieferung wird am Prüfungsort eine tierärztliche Untersuchung durchgeführt; bei erheblichen Mängeln kann eine Zurückweisung erfolgen.

Bei der Anlieferung sind die Hengste auf Weisung des Vorprüfungsleiters vom Besitzer unter dem Sattel vorzustellen oder vorstellen zu lassen. Hierüber wird ein Protokoll angefertigt.

Für die tierärztliche Betreuung wird vom Landesverband Bayerischer Pferdezüchter mit einem Fachtierarzt für Pferde ein Betreuungsvertrag für die Dauer der Prüfung abgeschlossen. Er entscheidet über krankheitsbedingte Unterbrechungen oder Ausschlüsse aus dem Training. Bei notwendigen Behandlungen des Hengstes ist er von allen Medikationen in Kenntnis zu setzen.

(2.5) Vorprüfung

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während der Vorprüfung (Training) werden die Hengste vor Beginn des abschließenden Tests am 30. Tag vom Vorprüfungsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Interieur,
wobei die Teilnoten der Merkmale Charakter, Temperament, Leistungsbereitschaft und Konstitution auszuweisen sowie zu gleichen Teilen zu gewichten sind.
2. Trab
3. Galopp
4. Schritt
5. Rittigkeit
6. Springanlage
 - Freispringen (Manier und Vermögen)

Bei der Beurteilung der Grundgangarten werden die Hengste unter dem Reiter vorgestellt. Im Freispringen werden die Hengste hinsichtlich der Manier und des Vermögens beurteilt.

(2.6) Abschließender Test

Der abschließende Test wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens zwei Testreitern abgenommen.

Im einzelnen werden die Hengste in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Trab
2. Galopp
3. Schritt
4. Rittigkeit
5. Springanlage
 - Freispringen (Manier und Vermögen)

Bei der Beurteilung der Grundgangarten durch die Sachverständigen werden die Hengste unter dem Reiter vorgestellt. Bei der Beurteilung der Rittigkeit (Fremdreitertest) wird jeder Hengst von jedem Testreiter geritten und hinsichtlich seiner Rittigkeit beurteilt.

Bei der Überprüfung der Springanlage durch die Sachverständigen werden die Hengste im Freispringen hinsichtlich ihrer Manier und ihres Vermögens beurteilt.

(2.7) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt in Anlehnung an § 14 ZVO:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Das Alter der Hengste wird den Sachverständigen mitgeteilt und in angemessener Form berücksichtigt.

Es sind ganze und halbe Noten zulässig. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich im getrennten Richtverfahren, wobei eine Beratung der Sachverständigen zulässig ist.

Die Noten der Vorprüfung werden den Sachverständigen der Abschlussprüfung vor der Prüfung nicht mitgeteilt.

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Populationen.

Die Hengste sind bei Anlieferung und während der gesamten Trainingszeit hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution, Befindlichkeit und Gesundheit genauestens zu beobachten. Hengste, die hinsichtlich dieser Kriterien zu beanstanden sind, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen bzw. sind vom weiteren Training auszuschließen.

(2.8) Zentrale Auswertung der Prüfungsergebnisse bei der FN

Bei der Ermittlung der Endergebnisse (gewichtete Endnoten) jedes einzelnen Hengstes werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Der Quotient aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis als gewichtete Endnote. Die Berechnung des Endergebnisses als gewichtete Endnote ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Darüber hinaus erfolgt eine Auswertung entsprechend der Schwerpunkte in den Disziplinen Dressur und Springen als „dressurbetont“ gewichtete Endnote sowie als „springbetont“ gewichtete Endnote.

Gewichtete Endnote	VL**	SV**	TR**	
	30. Tag	30. Tag	30. Tag oder früher	30. Tag oder früher
Interieur*	10,0			
Trab	3,0	7,0		
Galopp	3,0	7,0		
Schritt	3,0	7,0		
Rittigkeit	10,0		10,0	10,0
Freispringen	10,0	20,0		
Summe	A = 39,0	B = 41,0	C = 20,0	

Endergebnis	A +B + C / 100			
* Interieur = Charakter, Temperament, Leistungsbereitschaft, Konstitution (zu gleichen Teilen)				
** VL = Vorprüfungsleiter, SV = Sachverständige, TR = Testreiter				
	VL**	SV**	TR**	
Disziplinbetonte Endnoten***	30. Tag Dre. / Spr.	30. Tag Dre. / Spr.	30. Tag oder früher Dre. / Spr.	30. Tag oder früher Dre. / Spr.
Interieur*	0,0 / 0,0			
Trab	10,0 / 0,0	15,0 / 0,0		
Galopp	10,0 / 0,0	15,0 / 0,0		
Schritt	10,0 / 5,0	15,0 / 10,0		
Rittigkeit	10,0 / 5,0		7,5 / 5,0	7,5 / 5,0
Freispringen	0,0 / 25,0	0,0 / 45,0		
Summe	A = 40,0 / 35,0	B = 45,0 / 55,0	C = 15,0 / 10,0	

Endergebnisse	A +B + C / 100			
* Interieur = Charakter, Temperament, Leistungsbereitschaft, Konstitution (zu gleichen Teilen)				
** VL = Vorprüfungsleiter, SV = Sachverständige, TR = Testreiter				
*** Dre. = „dressurbetonte“ Endnote, Spr. = „springbetonte“ Endnote				

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn der Hengst mindestens in 2/3 (66,67%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen der Hengst teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigen Schemata aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung der gewichteten Endnote.

Bei Hengsten, die in mehr als 2/3 (66,67%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus der Vorprüfung hochgerechnet. Die hochgerechneten Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Den Züchtervereinigungen werden auf Anforderung die gewichtete Endnote sowie die disziplinbetonten Endnoten der Hengste zugesandt.

Die Anerkennung des Prüfungsergebnisses obliegt den Züchtervereinigungen. Es werden nur Ergebnisse anerkannt, die mit einem von den der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen anerkannten Rechenprogramm ausgewertet wurden.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Vorprüfungsleiter schriftlich festzuhalten und den Züchtervereinigungen zur Verfügung zu stellen.

(2.9) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Tests erfolgt eine vorläufige, mündliche, öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Hengste. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Hengstes, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Den Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Endprüfungsergebnis mit den Einzelergebnissen aller Hengste zugesandt. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stelle.

Interieur , aus zu (1:1:1:1)	Charakter, Temperament, Leistungsbereitschaft,	Konstitution
Trab , aus	Noten Vorprüfungsleiter, Sachverständige	zu (1:1)
Galopp , aus	Noten Vorprüfungsleiter, Sachverständige	zu (1:1)
Schritt , aus	Noten Vorprüfungsleiter, Sachverständige	zu (1:1)
Rittigkeit , aus	Noten Vorprüfungsleiter und beider Testreiter	zu (1: (1:1)
Springanlage , aus vorzunehmen.	Noten Vorprüfungsleiter, Sachverständige	zu (1:1)

(3.0) Wiederholung einer Prüfung

Die Veranlagungsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Veranlagungsprüfung. Scheidet ein Hengst vor Ablauf der Hälfte der Vorprüfungsdauer aus der Veranlagungsprüfung aus, so liegt eine Veranlagungsprüfung nicht vor.

(3.1) Kosten der Prüfung

Die Kosten der Prüfung sind vom Hengstbesitzer / Antragsteller zu tragen, mehrere Besitzer eines Hengstes haften als Gesamtschuldner.

Sie setzen sich zusammen aus:

- Training des Hengstes einschließlich Unterbringung, Fütterung, Pflege, Beritt, Trainingsleitung, veterinär- medizinischer Regelbetreuung
- Verwaltungskosten, Prüfungsgebühr
- Nebenleistungen wie z.B. med. Betreuung, Hufbeschlag, etc. werden gesondert berechnet.

(3.2) Anerkennung durch den Pferdebesitzer

Mit der Unterschrift der Anmeldung werden die Richtlinie und deren Inhalt anerkannt.